

Ordnung der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung

§ 1

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – im folgenden: Jugendarbeit – im Bereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region (im folgenden: Kirchenverband) wird von den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, dem Jugendpfarramt des Kirchenverbandes und den Jugendverbänden, die in diesem Gebiet tätig sind, getragen und verantwortet. Für diese ist es erforderlich, zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu helfen und gemeinsam zu handeln.

Zu diesem Zweck bilden sie die Arbeitsgemeinschaft „Evangelische Jugend in Köln und Umgebung“ (im folgenden: Arbeitsgemeinschaft). Die Arbeitsgemeinschaft ist Jugendverband im Sinne des § 12 SGB VIII (KJHG) und des § 11 des Kinder- und Jugendfördergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - der Kirchenkreis Köln-Mitte
 - der Kirchenkreis Köln-Nord
 - der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
 - der Kirchenkreis Köln-Süd
 - der Kirchenverband Köln und Region vertreten durch das Jugendpfarramt
 - der Christliche Verein Junger Menschen, Kreisverband Köln (im folgenden: CVJM)
- (2) Weitere evangelische Träger, die Jugendarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII anbieten und im Bereich des Kirchenverbandes ihren Sitz haben und dort auch tätig sind, können Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft mit absoluter Mehrheit seiner ordnungsgemäßen Mitglieder.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft ist das Jugendpfarramt des Kirchenverbandes.
- (2) Das beratende und beschließende Organ der Arbeitsgemeinschaft ist der geschäftsführende Ausschuss.
- (3) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
 1. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der vier Kölner Kirchenkreise, die von den synodalen Jugendausschüssen bzw. den Kreissynodalvorständen entsandt werden. Beide sind aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit zu wählen; jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter soll bei der Entsendung höchstens 25 Jahre alt sein. Jeder Kirchenkreis soll eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil und haben Stimmrecht, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter desselben Kirchenkreises nicht anwesend ist.
 2. Die Leiterin oder der Leiter des Jugendpfarramtes des Kirchenverbandes.
 3. Ein nichttheologisches Mitglied des Vorstandes des Kirchenverbandes.
 4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM und bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter anderer evangelischer Träger, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 (2) dieser Ordnung sind. Diese Vertreterinnen oder Vertreter dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Verbandes bzw. Trägers sein. Auch die Verbände bzw. Träger können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für ihre Vertreterin oder ihren Vertreter benennen, die an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen und Stimmrecht haben, wenn die Vertreterin oder der Vertreter desselben Trägers nicht anwesend ist.
- (4) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören mit beratender Stimme an:
 1. Je eine hauptamtliche Jugendreferentin / ein hauptamtlicher Jugendreferent oder eine haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterin / ein haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kölner Kirchenkreise.
 2. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter des Jugendpfarramtes.
 3. Eine haupt- oder nebenamtliche Vertreterin bzw. ein Vertreter der unter (3) 4 Genannten.
- (5) Der geschäftsführende Ausschuss wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gebildet.

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses sind:

- (1) Beratung und Verabredung jugendpolitischer Zielsetzungen evangelischer Jugendarbeit im Bereich des Kirchenverbandes.
- (2) Beratung der Konzeption für übersynodale Jugendarbeit.
- (3) Beratung und Unterstützung des Jugendpfarramtes bei der Vertretung der Evangelischen Jugend in der Öffentlichkeit
- (4) Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Köln.
- (5) Entsendung der Mitglieder in den Kölner Jugendring und in sonstige Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen.
- (6) Beratung und Entscheidung über die internen Regeln zur Verteilung der Zuschüsse der Stadt Köln für die Evangelische Jugend an die Gemeinden, Kirchenkreise, das Jugendpfarramt, die Jugendverbände und andere evangelische Träger im Kölner Stadtgebiet im Rahmen der kommunalen Vorgaben.
- (7) Beratung und Entscheidung über die internen Regeln zur Verteilung der Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW an die Gemeinden, Kirchenkreise, das Jugendpfarramt, die Jugendverbände und andere evangelische Träger im Bereich des Kirchenverbandes im Rahmen der Vorgaben des Landes und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen.
- (8) Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsabschnittes für das Jugendpfarramt und Erarbeitung von Vorschlägen für die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Mittel für Jugendarbeit.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen der Ev. Jugend in Köln und Umgebung, die in der Regel von den Jugendreferaten mehrerer Kirchenkreise gemeinsam mit dem Jugendpfarramt geplant und durchgeführt werden.
- (10) Beratung des Vorstandes des Kirchenverbandes in allen Fragen der Jugendarbeit.
- (11) Beratung bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Jugendarbeit beim Kirchenverband.

Zu Beschlüssen, die den einzelnen Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, ist der Ausschuss nicht befugt.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Wird ein unter § 3 (3) 1, 3 oder 4 aufgeführtes Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt, so ist die Leiterin oder der Leiter des Jugendpfarramtes stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

§ 6

Arbeitsweise

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss tritt in der Regel 4 mal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der benannten stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand des Kirchenverbandes dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (3) Die Stadtsuperintendentin bzw. der Stadtsuperintendent und die Superintendentinnen und Superintendenten der Kölner Kirchenkreise sind durch die Übersendung der Tagesordnung von den Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen Gäste einladen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner benannten stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Im übrigen gelten die Vorschriften der Artikel 23 - 29 KO sinngemäß.

- (8) Von jeder Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Mitgliedern des Ausschusses und der Stadtsuperintendentin bzw. dem Stadtsuperintendenten sowie den Superintendentinnen und Superintendenten der Kölner Kirchenkreise zuzuleiten.
- (9) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Advent 2008 in Kraft.
- (2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung aller in § 2 (1) genannten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

für den Kirchenkreis
Köln-Mitte

für den Kirchenkreis
Köln-Nord

für den Kirchenkreis
Köln-Rechtsrheinisch

für den Kirchenkreis
Köln-Süd

für das Jugendpfarramt
des Ev. Kirchenverbandes
Köln und Region

für den Christlichen
Verein Junger Menschen,
Kreisverband Köln